

## Multilaterale Vereinbarung M282

nach Abschnitt 1.5.1 von Anlage A des ADR

betreffend Beförderung von UN 1361 KOHLE, Verpackungsgruppe II und UN 3088  
SELBSTERHITZUNGSFÄHIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G.,  
Verpackungsgruppe III


1. Abweichend von den Vorschriften des ADR, Abschnitt 3.2.1, Tabelle A, unterliegt Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe III entsprechen, nicht den Vorschriften des ADR.
2. Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2019 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 19. Dezember 2014

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

Im Auftrag



Silvia Prinz